

Gartenordnung

Mit dieser Gartenordnung gibt sich der Kleingartenverein "Friedenswacht" e.V. (nachstehend KGV genannt) eine für alle Mitglieder verbindliche Grundlage ihrer Rechte und Pflichten. Sie basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2006 sowie der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen vom 15.11.2019 (nachstehend Rahmenkleingartenordnung oder RKO genannt) inkl. deren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen der Rahmenkleingartenordnung, welche die Vorschriften der vorliegenden Gartenordnung berühren, führen automatisch zur Anpassung dieser RKO. Sollte diese Gartenordnung Sachverhalte genehmigen, die von der Rahmenkleingartenordnung in ihrer jeweils aktuellsten Fassung untersagt sind, so gilt immer die Vorschrift der übergeordneten Rahmenkleingartenordnung.

Die Gartenordnung konkretisiert die Satzung und weitere Ordnungen des KGV sowie die Unterpachtverträge.

Die Mitglieder bewirtschaften und nutzen ihre Parzellen kleingärtnerisch entsprechend den ökologischen Bedingungen für die Erzeugung von Obst, Gemüse, Gewürz- und Heilkräutern für den eigenen Bedarf. Die Mitglieder sind sich der Verantwortung für die Entwicklung eines stabilen ökologischen Gleichgewichts für die gesamte Anlage bewusst und verpflichten sich, nach den zum Schutz und zur Entwicklung der Umwelt vom Bund und vom Freistaat Sachsen erlassenen Gesetzen und Verordnungen zu handeln. Sie handeln nach den Prinzipien gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme und gutnachbarlicher Zusammenarbeit.

1. Nutzung des Kleingartens

- 1.1. Die Pacht des Kleingartens erfolgt zum Zwecke der persönlichen kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des abgeschlossenen Unterpachtvertrages.
- 1.2. Der Kleingarten ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturzustand zu halten. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Fläche der Parzelle ist für den Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen. In geringeren Anteilen gehören auch Kräuter dazu.
- 1.3. Die Flächen für Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Der übrige Teil kann als Erholungsfläche mit Ziersträuchern, Blumen und Rasen angelegt werden.

2. Gehölze, Zierpflanzen und Hecken im Kleingarten

- 2.1. Obstgehölze sind vorzugsweise in Busch- und Niederstammform anzupflanzen. Der Abstand des Stammes von der Grenze zum Nachbargarten muss mindestens das Anderthalbfache der Kronenhöhe betragen. Die Krone darf die Grenze zum Nachbarn nicht überragen. Ausnahmen sind nur im Rahmen einer ökologisch begründeten Gestaltungskonzeption für die Gesamtanlage möglich und durch den Fachberater Garten zu bestätigen.
- 2.2. Die Anpflanzung und der Aufwuchs von ausgesamten Wald- und Parkbäumen sowie Walnussbäumen sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für Koniferen. Die Anpflanzung von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Die Verbotsliste in den Anlagen der RKO sind zu beachten.
Für bestehende Gehölze der Verbotsliste der RKO, die bisher zulässig waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.11.2021. Bis zu diesem Stichtag sind auch diese zu entfernen.
- 2.3. Ökologische Schutz- und Deckpflanzungen auf Böschungen und raumakzentuierende Schattenbäume bedürfen der Bestätigung durch den Fachberater Garten des Vorstandes.

- 2.4. Die Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gemeinschaft, insbesondere entlang der Gartengrenze und Gemeinschaftswege sowie in ihrem Umfeld hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.
- 2.5. Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden entsprechend der Rahmenkleingartenordnung die in Anlage 3 RKO aufgeführten Pflanzabstände festgelegt, die Grenzabstände sind verbindlich.

3. Bauliche Anlagen und Versorgungseinrichtungen

- 3.1. Die Regelungen zur Errichtung bzw. Veränderung von baulichen Einrichtungen sind in der Bauordnung des KGV festgelegt. Desweiteren gelten die Vorschriften der RKO.
- 3.2. Der Pächter hat spätestens mit der Kündigung bei Beendigung seines Pachtvertrages einen Medienplan (bemaßte Zeichnung seines Gartens) im Format DIN A4 beim Vorstand einzureichen aus dem Art und Lage erdverlegter Leitungen eindeutig ersichtlich sind. Auch die Verlegungstiefe ist anzugeben.

4. Einfriedungen / Gartenwege

- 4.1. Die Einfriedung des Kleingartens entlang der Nebenwege muss aus einem festen, nicht blickdichten Zaun mit einer max. Höhe von 1,50 m bestehen.
- 4.2. Als Außengrenze des KGV gelten die Gärten entlang des Hauptweges.
- 4.3. Alle anderen Wege des KGV gelten als Nebenwege.
- 4.4. Die Abgrenzung zwischen den Kleingärten sind von ihrer Beschaffenheit, zwischen den einzelnen Pächtern in Absprache mit dem Vorstand zu vereinbaren.
- 4.5. Das Gartentor sollte in Richtung Kleingarten geöffnet werden.
- 4.6. Die Pächter der Gärten sind für die Sauberhaltung der Wege um ihren Garten herum verantwortlich. Diese erfolgt bis 1,50 m vor dem Garten. Liegt der Weg zwischen zwei Gärten, so wird bis zur Mitte des Weges gesäubert.
- 4.7. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
- 4.8. Pflanzenüberhänge dürfen die Benutzung der Wege nicht beeinträchtigen.

5. Wasseranlage

Der Betrieb der Wasseranlage ist in der Wasserordnung geregelt.

6. Elektroanlage

Der Betrieb der Elektroanlage ist in der Energieordnung geregelt.

7. Flüssiggasanlagen

- 7.1. Flüssiggasanlagen dürfen nur vom Fachmann installiert werden. Ihre regelmäßige Überprüfung ist durch den Betreiber nachweisbar zu veranlassen. Die vorgeschriebenen Prüfzeiten sind einzuhalten.
- 7.2. Auf Anforderung des Vorstandes des KGV sind durch den Betreiber die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- 7.3. Flüssiggas darf nur bis zu einer Flaschengröße von 11 kg verwendet werden.

8. Brandschutz

- 8.1. Der Pächter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen verantwortlich.
- 8.2. Durch den Vorstand des KGV können entsprechende Kontrollen durchgeführt bzw. veranlasst werden. Diese sind dem Pächter 21 Tage vorher schriftlich anzukündigen. Im Zuge der Kontrollen sind die mit der Kontrolle beauftragten Mitglieder zum Betreten des Gartens sowie aller Baulichkeiten berechtigt.
- 8.3. Der Betrieb von transportablen Grills ist erlaubt. Der Betrieb von Feuerschalen oder -Körben mit einem Durchmesser von max. 50 cm ist möglich.
- 8.4. Sobald behördlich die höchste Waldbrandwarnstufe 5 (Betretungsverbot der Wälder) ausgerufen wird, gilt ein komplettes Verbrennungsverbot für Festbrennstoffe innerhalb der Gartenanlage. Ausgenommen hiervon sind Kerzen sowie das Grillen auf Holzkohle. Explizit verboten ist das Verbrennen von Holz, auch in Feuertonnen, - Körben oder Terrassenkaminen.

9. Umweltschützende Maßnahmen

- 9.1. Der Kleingartenverein "Friedenswacht" e.V. bekennt sich zum umweltschonenden Pflanzenschutz. Die Mitglieder fördern die natürlichen Gegenspieler der Pflanzenschädlinge durch ökologisch dem Standort angepasste Wahl der Kulturpflanzen, der Kulturfolge und der Bodenpflege. Sie stützen sich vorrangig auf biologische Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung. Nur bei starkem Befall können biologisch selektiv wirkende Insektizide, Acarizide bzw. Fungizide entsprechend den Rechtsvorschriften verwendet werden. Die genaueren Ausführungen der RKO sind zu beachten.
- 9.2. Die Anwendung von schwermetallhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln und von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
- 9.3. Die Pächter fördern und schützen die Vogelwelt. Sie erhalten die Nistplätze und schaffen Nisthilfen. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 9.4. Die Anlage des KGV ist besonders reich an Lurch- und Kriechtieren. Sie genießen den besonderen Schutz der Kleingärtner. Die Zerstörung ihrer Biotope ist verboten.
- 9.5. Pflanzliche Abfälle einschl. Schnittholz sind zur Kompostierung und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Die Möglichkeiten des Schredderns von Schnittholz sollte genutzt werden. Die Kompostanlage sollte durch Anpflanzung vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Ein Mindestgrenzabstand zum Nachbarn von 1 m ist einzuhalten.
- 9.6. Das Verbrennen kompostierbarer Gartenabfälle, Gehölze usw. ist verboten.
- 9.7. Das Abbrennen offener Feuer ist lt. Polizeiordnung der Stadt Dresden verboten.
- 9.8. Mit Waschlauge, Lösungsmitteln oder anderen Chemikalien versetzte Flüssigkeiten und Öle sind außerhalb der Anlage entsprechend den Vorschriften zu beseitigen.
- 9.9. Fäkalien sind über die Kompostierung wieder in den Humuskreislauf einzuführen. Jauchen und das Ausbringen von Gülle ist verboten.
- 9.10. Camping- und Chemietoiletten sind im Kleingarten untersagt.
- 9.11. Sickergruben sind verboten.
- 9.12. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.
- 9.13. Für die Entsorgung oder Verwertung menschlicher Fäkalien gelten die Vorschriften der Rahmenkleingartenordnung.

10. Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 10.1. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Kleingartens darf nicht zur Behinderung Anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 14 Tagen unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet. Namen und Garten-Nr. sind zu hinterlegen.
- 10.2. Das Befahren der Anlage mit Kfz ist untersagt.
Davon ausgenommen sind:
 - Lieferfahrzeuge für das Vereinsheim
 - Fahrzeuge der Pächter zum Zwecke des Be- und Entladens, wenn der manuelle Transport vom oder zum Haupteingang nicht zumutbar ist.Nach dem kürzestmöglichen Ladevorgang sind die Fahrzeuge umgehend aus dem Gelände der Anlage zu entfernen. Der Fahrer haftet dabei für alle von ihm verursachten Schäden. In der Gartenanlage ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 10 km/h einzuhalten.
Im Zeitraum von 15. Mai – 15. September ist das Befahren der Anlage von 13 - 15 Uhr prinzipiell verboten.
Das Parken ist in der gesamten Anlage verboten.
Der Pächter hat auf seine Gäste entsprechenden Einfluss zu nehmen. Er ist gegenüber dem KGV für ihr Verhalten verantwortlich.
- 10.3. Die öffentlichen Bereiche der Gartenanlage, das Vereinsheim, die Hinweis- und Verkehrsschilder in der Gartenanlage sowie die Informationskästen, Wegeschränken und Absperrungen unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden. Eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen an diesen Anlagen sind nicht erlaubt.

11. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- 11.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Innerhalb der Anlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Der Empfang von Hörfunk- und Fernsehgeräten darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- 11.2. In Erweiterung der Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden sind in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September folgende Ruhezeiten einzuhalten:
Montag bis Sonnabend: 13.00 – 15.00 Uhr
Ganzjährig gilt: Sonntags und an Feiertagen ist die Ruhe anderer nicht mehr als unvermeidbar zu stören. Eine Rücksichtnahme auf den unmittelbaren Nachbarn wird erwartet.
- 11.3. Holzsägearbeiten, insbesondere zur Aufbereitung von Brennholz sind in die Zeit außerhalb der Saison zu verlegen. Rasenmäher und Bodenbearbeitungsgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Kleingarten nicht verwendet werden.
- 11.4. Bei Neubau von Lauben kann im Ausnahmefall eine Sondergenehmigung für Bauarbeiten in der Mittagspause und am Wochenende ausgestellt werden, wenn eine Verlegung nach außerhalb der Saison nicht zumutbar ist. Dazu ist ein Antrag beim Vorstand einzureichen. Bei Genehmigung erfolgt ein Aushang im Schaukasten.
- 11.5. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Anlage nicht erlaubt. Das Aufstellen von Wohnwagen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht statthaft.
- 11.6. In der gesamten Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Schusswaffen verboten. Ausnahmen bilden lediglich genehmigte Schießstände im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins.
- 11.7. Für das Fußgängertor am Haupteingang werden folgende Öffnungszeiten festgelegt:
Vom 01. April - 30. September: Täglich: 8.00 - 22.00 Uhr.
Außerhalb dieser Zeiten ist das Fußgängertor grundsätzlich beim Betreten bzw. Verlassen der Kleingartenanlage zu verschließen. Das Fahrzeugtor ist immer abgeschlossen zu halten.
- 11.8. Der Pächter ist verpflichtet, dafür zu sorgen dass Kinder, für deren Aufsicht er zuständig ist, und seine Besucher die Gartenordnung einhalten.
- 11.9. Das Radfahren auf den Hauptweg ist in Schrittgeschwindigkeit zulässig. Fußgängern ist generell der Vorrang zu gewähren. Das Radfahren auf den Nebenwegen ist verboten.
- 11.10. Zur Gewährleistung der Sicherheit in der Anlage sind die Mitglieder des Vorstandes berechtigt im Falle einer Havarie (Brand, Rohrbruch, offensichtlicher Einbruch, Sturmschaden oder Vandalismus, etc.) Gärten der Mitglieder ohne deren Beisein zu betreten, soweit dies zur Gefahrenabwehr nötig ist. Der Vorstand hat das betreffende Mitglied unverzüglich über das Betreten und die festgestellten Gefahren in Kenntnis zu setzen. Das feststellende Vorstandsmitglied hat umgehend den Vorstandsvorsitzenden zu informieren.

12. Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 cbm und einer maximalen Füllhöhe von 50 cm sind zugelassen. Die Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 60 cm sein, gemessen vom Beckenboden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Für bestehende Badebecken, die diesen Forderungen nicht entsprechen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.11.2021 Bis zu diesem Stichtag sind auch diese zu entfernen.

13. Tierhaltung

- 13.1. Die Haltung von Nutztieren ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Bienenhaltung. Eine Ausnahmeregelung kann durch den Vorstand erteilt werden.
- 13.2 Die ständige Haltung von Tieren, die keine Nutztiere sind (z.B. Katzen, Hunde usw.) ist in den Kleingärten nicht gestattet. Beim Aufenthalt auf den Gemeinschaftsflächen sind sie grundsätzlich an der Leine zu führen. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Hunde dürfen die Kleingärtnergemeinschaft nicht durch ständiges Bellen belästigen.
- 13.3. Das Füttern streunender Katzen ist nicht gestattet.
- 13.4. Bei Bienenhaltung hat der Imker auf Anforderung des Vorstandes des KGV eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

14. Fachberatung

- 14.1. Die Fachberater fördern die praktische Unterweisung aller Vereinsmitglieder im Obst- und

Gartenbau, für eine sinnvolle ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der Umwelt.

- 14.2. Die Pächter sind gehalten, in allen gärtnerischen Belangen die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.

15. Verbot gewerblicher Nutzung

Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens sowie das Betreiben eines Gewerbes oder die Ausübung eines Handwerkes in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Das Anbringen von Vorrichtungen für Werbezwecke sowie von Automaten ist unzulässig.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Der Vorstand ist zuständig für die Einhaltung der Gartenordnung.

Hierzu ist er berechtigt,

- entsprechende Kontrollen in den Kleingärten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen;
- schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustandes an die Pächter zu erteilen;
- bei wiederholten bzw. groben Verstößen gegen die Gartenordnung die Kündigung des Pachtvertrages auszusprechen.

- 16.2. Baulichkeiten, Grenzabstände, die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von den Vorständen geduldet wurden, sind als gegeben zu betrachten, soweit sie rechtlich toleriert werden können.

Bei Pächterwechsel sind die notwendigen Veränderungen zur Einhaltung der Ordnungen des KGV durchzusetzen. Durch den Vorstand des KGV erfolgt mit der Feststellung eine schriftliche Information an den Pächter.

- 16.3. Bei rechtswidriger Bebauung oder Nutzung der Gartenlaube und des Kleingarten wird der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten vom Vorstand verpflichtet.

- 16.4. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Gartenordnung sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzutragen.

- 16.5. Durch den Vorsitzenden des KGV erfolgt bei Pächterwechsel die zwingende Wertermittlung des Gartens mittels zweier Wertermittler. Die Kosten trägt der abgebende Pächter.

17. Sanktionen

Bei Verletzung von Bestimmungen dieser Gartenordnung wird der jeweilige Pächter durch den Vorstand auf den Verstoß hingewiesen.

Erfolgt darauf keine Reaktion des Pächters, wird vom Vorstand eine schriftliche Abmahnung mit einer Fristsetzung zur Beseitigung gegenüber dem Mitglied ausgesprochen.

Erfolgt nach der Fristsetzung keine Reaktion des Pächters, wird pro angefangenen Monat ein Bußgeld fällig. Die Festlegung der Höhe des Bußgeldes wird durch den Vorstand festgelegt.

Das Bußgeld darf 20 € im Monat nicht überschreiten. Der Schlichtungsausschuss ist zur Vermittlung einzuschalten.

Ist der Pächter mit der Zahlung des Bußgeldes mindestens 3 Monate im Verzug, kann durch den KGV die Kündigung des Unterpachtvertrages ausgesprochen werden. Gleiches gilt bei der dauerhaften Verletzung einer der Bestimmungen dieser Gartenordnung.

Diese Festlegung ist insbesondere auch gültig für das unberechtigte Parken in der Anlage gemäß Pkt. 10.

18. Inkrafttreten

Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 08.03.2020 beschlossen. Sie ersetzt die bestehende Gartenordnung vom 18.11.2007.

.....
Kurbatsch
Vorsitzender

.....
Oppelt
Schatzmeisterin

.....
Schwingenheuer
stellvertretender Vorsitzender